



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2020  
(OR. en)

9652/20

COMER 61  
FDI 20  
COMPET 322  
IND 99  
DELECT 86

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4721 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.7.2020 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4721 final.

---

Anl.: C(2020) 4721 final



Brüssel, den 13.7.2020  
C(2020) 4721 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.7.2020**

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Hauptziel der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) ist es, die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission stärker für die Risiken bestimmter ausländischer Direktinvestitionen (im Folgenden „ADI“) zu sensibilisieren, die unter bestimmten Umständen die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union beeinträchtigen könnten.

Die Artikel 6 bis 11 der Verordnung sehen einen Kooperationsmechanismus vor, nach dem die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen und Stellungnahmen zu ADI austauschen, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat voraussichtlich beeinträchtigen.

Die Verordnung zielt auch darauf ab, das Bewusstsein für ADI zu schärfen, die Projekte und Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen. Zu diesem Zweck kann die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung eine Stellungnahme abgeben, wenn sie der Auffassung ist, dass eine ADI aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigt. Eine Stellungnahme gemäß Artikel 8 wird allen Mitgliedstaaten übermittelt. Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c trägt der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant oder abgeschlossen ist, dieser Stellungnahme „umfassend Rechnung“, und der Mitgliedstaat gibt der Kommission gegenüber eine Erklärung ab, falls er deren Stellungnahme nicht nachkommt.

In Artikel 8 Absatz 3 ist festgelegt, dass Projekte oder Programme von Unionsinteresse solche sind, bei denen Unionsmittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden oder die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen, kritische Technologien oder kritische Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wesentlich sind, fallen. Die Auflistung der Projekte und Programme ist der Verordnung als Anhang beigefügt. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Auflistung.

Bei der Vorbereitung auf die vollständige Anwendung der Verordnung ab dem 11. Oktober 2020 wurde festgestellt, dass die folgenden Projekte und Programme von Unionsinteresse die Kriterien des Artikels 8 Absatz 3 erfüllen, sodass vorgeschlagen wird, sie in die Auflistung im Anhang der Verordnung aufzunehmen.

1. Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Bereich Sicherheit und Verteidigung enger zusammenzuarbeiten. Dieser ständige Rahmen für die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich ermöglicht es den Mitgliedstaaten, gemeinsam Verteidigungsfähigkeiten zu entwickeln, in gemeinsame Projekte zu investieren und die Einsatzbereitschaft und den Beitrag ihrer Streitkräfte zu verbessern. Daher ist der Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte bereits Teil des Anhangs der Verordnung. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 und den Beschluss

---

<sup>1</sup> ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1.

(GASP) 2019/1909 des Rates vom 12. November 2019 aktualisiert. Diese Beschlüsse sollten daher in den Anhang aufgenommen werden.

2. Vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM: Satellitenkommunikation ist für Verteidigung, Sicherheit, humanitäre Hilfe, Notfallmaßnahmen oder diplomatische Kommunikation von entscheidender Bedeutung. Sie ist ein wesentlicher Faktor für zivile und militärische Einsätze und Operationen, insbesondere in abgelegenen und kargen Regionen mit geringer oder fehlender Infrastruktur. Die staatliche Satellitenkommunikation (GOVSATCOM) wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2013 als eines der vier Programme der Fähigkeitenentwicklung definiert, als dieser zur Vorbereitung der nächsten Generation der Satellitenkommunikation aufforderte. Diese Kommunikationsdienste sind für ein breites Spektrum von Akteuren in sensiblen Bereichen bestimmt, wie Grenzschutz, Polizei, Militär, Katastrophenschutz, Seeverkehr und diplomatischer Dienst in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen und Agenturen der EU. Die dem zugrunde liegenden sicheren Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste werden unter anderem von sicherheitsakkreditierten privaten Unternehmen bereitgestellt. Investoren, die die Kontrolle über die Anbieter gesicherter Satellitenkommunikations-Dienste oder ihre Hauptzulieferer ausüben, könnten die Möglichkeit haben, die Kommunikation bestimmter Sicherheitsakteure zu unterbrechen oder die über GOVSATCOM übermittelten Informationen zu verbreiten. Daher ist es angebracht, die vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere auf der Grundlage des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b, in den Anhang der Verordnung aufzunehmen.
3. Mit der vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung soll der Mehrwert der von der EU unterstützten Forschung und Technologie im Verteidigungsbereich bewertet und demonstriert werden. Die betreffenden Ergebnisse dürften die europäische Verteidigungszusammenarbeit weiter vertiefen, Kapazitätsengpässe beheben und die europäischen Verteidigungsakteure stärken. Die effektive Teilhabe an der Verwaltung oder Kontrolle eines an diesem Programm teilnehmenden Unternehmens kann es dem Investor ermöglichen, die Verfügbarkeit kritischer Technologien für die Verteidigung und die Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Union zu beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte sich das Risiko, dass kritische technische Informationen über bestehende oder künftige Verteidigungsfähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten an Dritte weitergegeben werden, ebenfalls auf die Sicherheit in der EU auswirken. Daher ist es angebracht, die vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere auf der

Grundlage des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b, in den Anhang der Verordnung aufzunehmen.

4. Der ITER (ursprünglich Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor) ist heute eines der ehrgeizigsten Energieprojekte weltweit. Es handelt sich hierbei um eine Versuchsanordnung, mit der die Machbarkeit der Kernfusion als Energiequelle nachgewiesen werden soll, woraus die Union einen erheblichen Nutzen ziehen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit und Vielfalt ihrer langfristigen Energieversorgung. Der ITER treibt unsere Wissensgrenzen voran und wird die erste Anordnung für Fusion sein, mit der die integrierten Technologien, das Material und die physikalischen Prinzipien getestet werden, die für die kommerzielle Erzeugung von fusionsbasiertem Strom erforderlich sind. Die ununterbrochene Versorgung mit Komponenten sowie der Schutz der Ergebnisse der fusionsbezogenen Forschung sind für die Perspektive der Nutzung der Fusionsenergie in der EU von entscheidender Bedeutung. Daher ist es angebracht, die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür in den Anhang der Verordnung aufzunehmen.

Bei der Durchführung von Horizont 2020<sup>2</sup> kann die Union bestimmte rechtlich festgelegte Formen öffentlich-privater und rein öffentlicher Partnerschaften eingehen. Obwohl diese Partnerschaften auf die Ziele von Horizont 2020 abgestimmt sind und wohl auch davon abgedeckt werden, sind sie unterschiedliche und umfangreiche Instrumente mit einer individuellen Rechtsgrundlage im Primärrecht, d. h. Artikel 185 und 187 AEUV. Zur Klarstellung ist es angebracht, Partnerschaften in Form einer Beteiligung der Union an Programmen mehrerer Mitgliedstaaten, von Instrumenten wie gemeinsamen Unternehmen oder Einrichtungen wie dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut ausdrücklich zu erwähnen. Diese Partnerschaften spielen eine wichtige Rolle bei EU-Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise, da sie unter anderem Forschung und Innovation im Bereich der öffentlichen Gesundheit<sup>3</sup>, Initiativen zur Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität des Prozesses der Arzneimittelentwicklung<sup>4</sup> und Partnerschaften zwischen dem privaten Sektor und der Wissenschaft zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme<sup>5</sup> unterstützen.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union wurde am 8. Juni 2020 schriftlich konsultiert.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

<sup>3</sup> Initiative zur Antizipation und zur Vorbereitung auf Zoonosen („ZAPI-Projekt“).

<sup>4</sup> Initiative Innovative Arzneimittel („IMI-2“), geschaffen durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

<sup>5</sup> EIT-Gesundheitsinitiative, eine der Wissens- und Innovationsgemeinschaften unter Verwaltung durch das Europäische Innovations- und Technologieinstitut.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse zu ändern.

Folgende Projekte und Programme sollten in den Anhang der Verordnung aufgenommen werden:

- Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte<sup>6</sup>;
- Beschluss (GASP) 2019/1909 des Rates vom 12. November 2019 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte<sup>7</sup>;
- Vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere auf der Grundlage des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b<sup>8</sup>;
- Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere auf der Grundlage des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b<sup>9</sup>;
- Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>10</sup>.

Darüber hinaus ist es angebracht klarzustellen, dass Horizont 2020 für die Zwecke der Verordnung Forschungs- und Entwicklungsprogramme gemäß Artikel 185 AEUV sowie gemeinsame Unternehmen oder andere gemäß Artikel 187 AEUV zur Durchführung von Horizont 2020 eingerichtete Strukturen umfasst.

---

<sup>6</sup> ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18.

<sup>7</sup> ABl. L 293 vom 14.11.2019, S. 113.

<sup>8</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>9</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2020

### zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union<sup>11</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/452 ist vorgesehen, dass Projekte oder Programme von Unionsinteresse solche umfassen, bei denen Unionsmittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden oder die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen, kritische Technologien oder kritische Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wesentlich sind, fallen.
- (2) Die in Erwägungsgrund 1 erwähnten Projekte und Programme von Unionsinteresse sind in einer Auflistung im Anhang der Verordnung (EU) 2019/452 aufgeführt.
- (3) Die Kommission hat festgestellt, dass es mehrere weitere Projekte und Programme gibt, bei denen Unionsmittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden oder die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen, kritische Technologien oder kritische Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wesentlich sind, fallen und die daher in die oben genannte Auflistung aufgenommen werden sollten.
- (4) Es ist angebracht, Partnerschaften im Rahmen von Horizont 2020 in Form einer Beteiligung der Union an Programmen mehrerer Mitgliedstaaten, von Instrumenten wie gemeinsamen Unternehmen oder Einrichtungen wie dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut ausdrücklich zu erwähnen. Diese Partnerschaften spielen eine wichtige Rolle bei EU-Maßnahmen zur Bewältigung von Gesundheitsnotständen wie der COVID-19-Pandemie, da sie unter anderem Forschung und Innovation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Initiativen zur Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität des Prozesses der Arzneimittelentwicklung sowie Partnerschaften zwischen dem privaten Sektor und der Wissenschaft zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme unterstützen.

---

<sup>11</sup> ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/452 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 452/2019 wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Horizont 2020, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsprogrammen gemäß Artikel 185 AEUV, und gemeinsamer Unternehmen oder sonstiger gemäß Artikel 187 AEUV eingerichteter Strukturen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), einschließlich dort festgelegter Maßnahmen im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien, wie beispielsweise künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter und Cybersicherheit.“

- (2) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ):

Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24).

Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18).

Beschluss (GASP) 2019/1909 des Rates vom 12. November 2019 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 293 vom 14.11.2019, S. 113).“

- (3) Folgende Nummern 9, 10 und 11 werden angefügt:

„9. Vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM:

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

10. Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung:



Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11. Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER:

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, sobald die Frist für die Erhebung von Einwänden durch das Europäische Parlament oder den Rat abgelaufen ist oder das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/452 erheben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.7.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*